Ö 11

Entwurf

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Holm (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holm (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

- § 13 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Die Abwassergebühr beträgt
 - a) Grundgebühr nach § 12 (2)
 - 3,50 € bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde oder bei Abholung des Klärschlammes aus abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen
 - b) Zusatzgebühr nach § 12 (3)
 - 1,85 €bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde oder bei Abholung des Klärschlammes aus abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen
- (2) Die Benutzungsgebühr für jede Bedarfsabholung nach § 12 (1) der Abwassersatzung wird in Höhe der hierfür entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil festgesetzt.
- (3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

| von | 401 | bis | 650 mg/l | = | 0,02 € /m³ |
|------------------------------------------|-------|-----|------------|---|-------------------|
| von | 651 | bis | 900 mg/l | = | 0,04 € /m³ |
| von | 901 | bis | 1.150 mg/l | = | 0,06 € /m³ |
| von | 1.151 | bis | 1.400 mg/l | = | 0,08 € /m³ |
| über | 1.400 | | mg/l | | |
| für je 250 mg/l stärkere Verschmutzung = | | | | | 0,02 €/m³ mehr. |

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

Artikel II

Die **5.** Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Holm, den 13. Dezember 2012

(Rißler) Bürgermeister